Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landespressegesetzes (LPrG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landespressegesetzes (LPrG)

Das Gesetz über die Presse (Landespressegesetz (LPrG)) in der Fassung vom 31. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBI. S. 162) wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe "21. Lebensjahr" gestrichen und durch die Angabe "18. Lebensjahr" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Gesetzesänderung betrifft die persönlichen Anforderungen an die verantwortliche Redakteurin oder den verantwortlichen Redakteur eines Druckwerkes. Diese erfordern bisher neben der deutschen Staatsbürgerschaft oder der Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der EU, die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, die unbeschränkten Geschäftsfähigkeit sowie die unbeschränkte Verfolgbarkeit für Straftaten die sie oder er durch die Presse begangen hat und schließlich auch die Vollendung des 21. Lebensjahres.

Eine Ausnahme für die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit und das Mindestalter gilt gem. § 8 Abs. 2 LPrG nur für solche Druckwerke, die von Jugendlichen für Jugendliche herausgegeben werden. Dieses betrifft hauptsächlich den Bereich der Schülerzeitungen.

Vor dem Hintergrund einer Entwicklung in der Medienwelt, die maßgeblich von jüngeren Menschen gestaltet und beeinflusst wird und der zunehmenden Übertragung von gesellschaftlicher Verantwortung auf junge Menschen, z.B. durch Absenkung des Wahlalters bei Kommunal- und Landtagswahlen sowie Volksabstimmungen, erscheint das bisher bestehende gesetzliche Mindestalter für verantwortliche Redakteurinnen und Redakteure nicht mehr zeitgemäß und soll auf die Altersgrenze der allgemeinen Volljährigkeit abgesenkt werden. Zudem bestehen an der geltenden Regelung verfassungsrechtliche Bedenken:

Das bestehende Mindestalter von 21 Jahren für verantwortliche Redakteurinnen und Redakteure schränkt die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit i.S. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG ein, und bedarf daher eines am Maßstab der Bedeutung des Grundrechtes auszurichtenden Grundes, der zudem geeignet, erforderlich und ver-

hältnismäßig sein muss, den mit der Grundrechtseinschränkung beabsichtigten Zweck erreichen zu können.

Der hier als Gesetzeszweck zu unterstellende Schutz von Heranwachsenden vor möglichen presse-, straf- und zivilrechtlichen Konsequenzen, die mit der Stellung als verantwortliche Redakteurin oder als verantwortlicher Redakteur eines Druckwerkes verbunden sein können, kann mit dem, gegenüber der allgemeinen Volljährigkeit höheren Mindestalter in Schleswig-Holstein nicht erreicht werden. Für die Zulassung als Veranstalter von bundesweit verbreitetem Rundfunk und für die Benennung als Verantwortliche oder Verantwortlicher für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote reicht bereits die Vollendung des 18. Lebensjahres aus, so dass Heranwachsende in der Altersgruppe vom 18. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in diesen Medienbereichen auch in Schleswig-Holstein unbeschränkt presse-, straf- und zivilrechtlich verantwortlich sein können, im Bereich der Druckwerke jedoch nicht. Damit ist ein landesweiter Schutz dieser Altersgruppe nicht möglich, die Regelung mithin ungeeignet, den Schutzzweck zu erfüllen.

Hinzu kommt, dass die Altersgrenze für verantwortliche Redakteure nicht bundeseinheitlich geregelt ist, vielmehr besteht in 10 von 16 Bundesländern ein Mindestalter von 18 Jahren, in den übrigen, darunter Schleswig-Holstein 21 Jahre. Hierdurch erfolgt eine Ungleichbehandlung der jungen Menschen in Schleswig-Holstein gegenüber denen in anderen Bundesländern.

Vor dem Hintergrund der offensichtlichen Ungeeignetheit der Regelung zur Erfüllung des Schutzzwecks erscheint sie daher nicht geeignet, das Grundrecht auf Meinungs- und Pressefreiheit der Betroffenen verfassungskonform einschränken zu können. Diese gilt ebenso für die damit verbundene Einschränkung der Berufsfreiheit i.S. Art. 12 GG, soweit die Tätigkeit als verantwortlicher Redakteur zu Erwerbszwecken ausgeübt wird. Außerdem besteht eine Benachteiligung der Betroffenen gegenüber der Altersgruppe der über 21-jährigen, sowie den 18-jährigen in zehn anderen Bundesländern, die nicht mehr mit einer verfassungsrechtlich zulässigen Einschränkung des Gleichheitsgrundsatzes begründet werden kann.

Neben den verfassungsrechtlichen Bedenken der bestehenden Regelung besteht auch ein gesellschaftliches Bedürfnis nach einer Angleichung der Altersgrenze an die allgemeine Volljährigkeit, da der Altersgruppe der Heranwachsenden in unserer Gesellschaft immer mehr Verantwortung übertragen wurde, bzw. diese Gruppe wesentliche gesellschaftliche Entwicklungen, zumal im Medienbereich geprägt und mitgestaltet hat. Das Gesetz ist daher entsprechend zu ändern.

Özlem Ünsal Stefan Weber

und Fraktion